

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 20 H 2 - 1998/8

**betreffend die Überprüfung der
Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG**

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	0
II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG	5
III. DIE GESELLSCHAFTEN AM HAUSER KAIBLING	7
III.1. DERZEIT BESTEHENDE GESELLSCHAFTEN:.....	8
III.1.1. Beteiligungsverhältnisse am Berg	9
III.2. DERZEIT BESTEHENDE LIFTANLAGEN UND ABFAHRTEN	10
III.3. WIRTSCHAFTLICHE VERFLECHTUNG	13
III.3.1. Aufwände	13
III.3.2. Erträge	13
IV. DIE VERTRÄGE DER HKB	18
IV.1. DER GESMBH-VERTRAG.....	20
IV.2. KG-VERTRAG	23
IV.3. VON DER SAMPL OHG EINGEBRACHTE LIFTE.....	25
IV.3.1. Gleichlautende Vertragsteile.....	26
IV.3.2. Spezielle Bestimmungen	27
IV.4. VON DER HKS EINGEBRACHTE LIFTE.....	28
IV.4.1. Spezielle Bestimmungen	28
IV.5. GEGENSEITIGE ABTRETUNGSVEREINBARUNG	28

IV.6. JÄHRLICHE MINDESTZAHLUNG AN DIE SAMPL OHG	30
IV.7. AUFTEILUNG DER KOSTEN	33
IV.8. ABSTANDSZAHLUNG FÜR NICHTBEEINSPRUCHUNG	34
V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	37
V.1. ÜBERBLICK.....	37
V.2. RECHNUNGSWESEN	37
V.3. VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR.....	39
V.4. DARSTELLUNG DER BETRIEBSERGEBNISSE	45
V.5. CASH-FLOW-ENTWICKLUNG	52
VI. JAHRESABSCHLÜSSE	56
VII. INFORMATIONSMANGEL IM LAND STEIERMARK	60
VIII. ZUSAMMENFASSUNG	75

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der

**Hauser Kaibling
Betriebsges.m.b.H. & Co. KG**

durchgeführt und wird diese Gesellschaft im gegenständlichen Bericht kurz **HKB** genannt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben.

Diesem Gesetzesabschnitt zufolge obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich nach § 3 Abs. 2 LRH - VG auch auf Unternehmen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist.

Das Land Steiermark war an der Hauser Kaibling Seilbahn und Liftges.m.b.H. & Co. KG (im Bericht **HKS** genannt) Mitte 1998 mit 50,9% an der gesamten Einlage beteiligt; im Jahr 1999 hat sich die Beteiligungshöhe des Landes Steiermark durch den Zusammenschluß der Schilifte in der Dachstein-Tauern-Region auf 77,8 % erhöht, sodaß nunmehr eine noch stärkere Beherrschungssituation gegeben ist.

Da die HKS 50% Eigentümer der in diesem Bericht behandelten HKB ist, ist **die Prüfungszuständigkeit** des Landesrechnungshofes aufgrund des § 3 Abs. 2 LRH - VG **gegeben**.

Auf die weiteren Beteiligungsverhältnisse des Landes an anderen Gesellschaften am Hauser Kaibling sowie deren wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen untereinander wird im Bericht detailliert eingegangen.

Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung seit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 1992 bis hin zum letzten verfügbaren Geschäftsjahr 1997/98.

Die Überprüfung erfolgte durch Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse, die Rechnungsbücher, die Belege und die Geschäftsstücke der Gesellschaft.

Zum gegenständlichen Bericht ist eine Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Landesrat Ing. Hans Joachim Ressel **eingegangen**, die Äußerungen der Rechtsabteilung 10, der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. und der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG enthält.

Der Landesrechnungshof hat, soweit es sich um allgemein gehaltene Stellungnahmen der Rechtsabteilung 10 und der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. handelt, diese am Anfang des Berichtes eingefügt.

Die speziell zu einzelnen Berichtsteilen formulierten Stellungnahmen der Rechtsabteilung 10 und der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG wurden im jeweiligen Berichtsabschnitt eingearbeitet.

Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Rechtsabteilung 10):

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG durchgeführt. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen gegeben ist. Da dies bei der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG der Fall ist, ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Prüfungszuständigkeit auf Grund des § 3 Abs. 2 LRH-VG gegeben.

Gegenstand der stichprobenartigen Überprüfung waren laut Mitteilung des Landesrechnungshofes in erster Linie Teilbereiche der **Gebahrung** bzw. die **betriebswirtschaftliche Entwicklung** seit der Gründung der Gesellschaft im Jahre 1992 bis hin zum letzten verfügbaren Geschäftsjahr 1997/98.

Laut Mitteilung des Landesrechnungshofes handelt es sich bei der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG um eine Tochtergesellschaft der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. & Co. KG und der Schladminger Tauern Bergbahnen- und Fremdenverkehrsbetriebe Sampl KG, wobei beide Gesellschaften zu je 50% beteiligt sind.

Die **Hauser Kaiblinggesellschaft m.b.H. & Co. KG** wird in Form einer Kommanditgesellschaft geführt, wobei der **Komplementär** der Gesellschaft die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. ist, die allein persönlich haftet und der die Geschäftsführung obliegt. Die **Beteiligungsverhältnisse bei der Kommanditgesellschaft** stellen sich wie folgt dar:

Als Komplementärin fungiert die HKB Ges.m.b.H.	S	150.000,--
und als Kommanditisten die HKS Ges.m.b.H. & Co. KG	S	2,500.000,--
und die Sampl KG	S	2,500.000,--

Der Landesrechnungshof hat im Bericht die **Vermögens- und Kapitalstruktur** der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG dargestellt. ■

■



Im übrigen werden seitens des Landesfinanzreferates der Prüfbericht und die hiezu ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Stmk. Landesholding Ges.m.b.H.):

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes betreffend die Entwicklung der Bankschulden, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Tilgung derselben sowie die Entwicklung der Betriebsergebnisse wird auf die ausführliche Stellungnahme der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft verwiesen, deren Ergebnisse sich mit unseren Auswertungen decken.



Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Da die in diesem allgemein gehaltenen Teil der Stellungnahme vorgebrachten Punkte im Detail noch weiter konkretisiert werden, hat der Landesrechnungshof zu diesen bei den einzelnen Berichtsteilen entsprechend repliziert.





II. HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Nach der Schiweltmeisterschaft im Jahre 1982 war es am Hauser Kaibling zu einem Stillstand der Entwicklung gekommen und war zu Beginn dieses Jahrzehntes das Verhältnis der am Hauser Kaibling bestehenden Gesellschaften

- * HKS
- * Sampl OHG
- * Höflehner KG
- * Einzelunternehmen Moser

geprägt durch ein gegenseitiges genaues Kontrollieren und Beobachten aller Verhältnisse und Tätigkeiten am Berg.

Durch die Aktivitäten der HKS und die offene Informationspolitik gegenüber den anderen Gesellschaften am Berg konnten verschiedene Differenzen beigelegt werden. Zur weiteren Bergerschließung wurde die Einzelunternehmung durch die HKS übernommen, sowie eine engere Kooperation mit der Sampl OHG angestrebt.

Schließlich wurde nach langwierigen Verhandlungen zwischen der HKS und der Sampl OHG die HKB mit jeweils 50%igem Anteil gegründet.

Dadurch konnte 1992 der Ausbau der Schneeanlage auf der Ennslingseite (HKS) bzw. der Mittelstationsseite (Sampl-Seite) realisiert und auch die Kostenübernahme geklärt werden.

Ebenfalls in diesem Jahr wurde die Vierersesselbahn Quattralpina errichtet und in Betrieb genommen und war diese mit fast 600.000 Fahrten im ersten Betriebsjahr die erfolgreichste der Region.

Für die Gondelbahn der HKS und für die Tauernseilbahn der Sampl OHG (jetzt Sampl KG) wurde auf Basis der durchschnittlichen Umsätze der vergangenen drei Jahre eine Mindestumsatzgarantie fixiert, um damit die beiden Muttergesellschaften für den Fall finanziell abzusichern, daß durch die Inbetriebnahme der Quattralpina all zu große Umsatzverschiebungen aufgrund der ISBA-Abrechnung am Hauser Kaibling auftreten.

Um den 50%-Anteil der HKS an der HKB zu sichern, standen zwei Möglichkeiten offen:

- das Einbringen von Eigenmitteln oder
- das Einräumen eines Gewinnvorweg für die Sampl OHG

Aufgrund von Liquiditätsüberlegungen der HKS zum damaligen Zeitpunkt entschied man sich für die zweite Möglichkeit und beschloß außerdem die Fremdfinanzierung der HKB.

Seit damals wurden alle den Hauser Kaibling betreffenden Kosten wie Parkplatzpacht, Kassenpersonal, Marketing u.ä. detailliert erfaßt und entsprechend der Umsatzgröße aufgeteilt.

Zusammenfassend läßt sich zu dieser historischen Entwicklung sagen, daß sich durch diese Rechtskonstruktion der HKB-Gründung und die darauf folgenden Investitionen zwar die Umsätze am Hauser Kaibling wesentlich gesteigert haben und im Jahr 1998 die Weichen für die seilbahnmäßige Verbindung zur Planai gestellt wurden, daraus aber keine betriebswirtschaftlichen Schlußfolgerungen gezogen werden können.

III. DIE GESELLSCHAFTEN AM HAUSER KAIBLING

Am Hauser Kaibling existiert nunmehr eine große Anzahl von Gesellschaften, die durch unterschiedlichste Rechts- bzw. Beteiligungsverhältnisse sowie durch Leistungsaustausch untereinander verflochten und verbunden sind.

Nachstehend sind die einzelnen Gesellschaften mit **Firmenwortlaut**, **Adresse und Geschäftsführer** und jener **Kurzbezeichnung** aufgelistet, die einerseits vor Ort üblich ist und die andererseits auch in diesem Bericht verwendet wird.

Dabei unterblieb aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung der gesellschaftsrechtlichen Aufspaltung der Kommanditgesellschaften in Komplementär-gesellschaften (GesmbH's) und Kommanditisten, da diese letztlich steuerlich bzw. haftungsbegründete Konstruktion für die Erstellung dieses Berichtes nicht von Belang war.

Dabei ist die **HKS** jene Gesellschaft,

- an der das Land Steiermark **direkt** beteiligt ist,
- die zur Hälfte Eigentümerin der HKB ist, und
- die auch am stärksten nach außen in Erscheinung tritt.

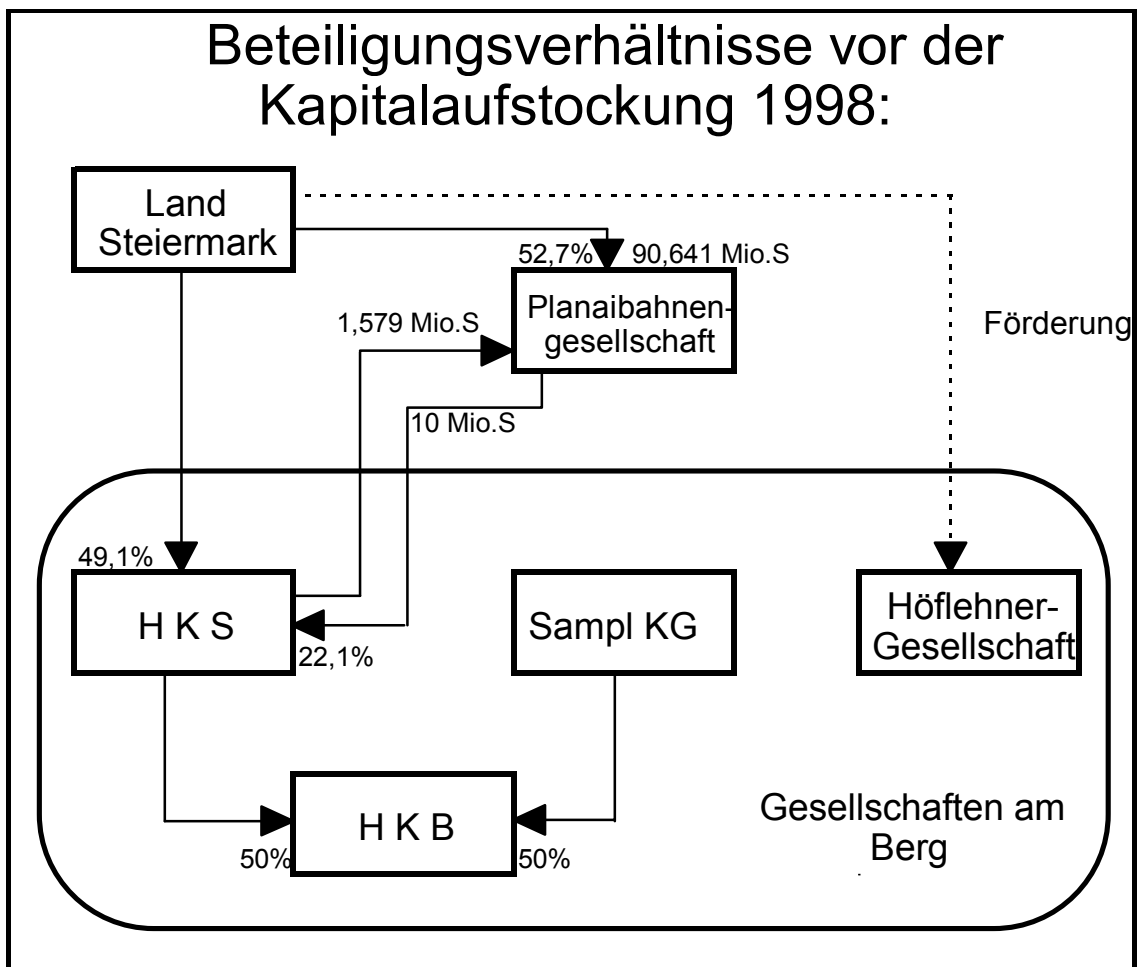
III.1. DERZEIT BESTEHENDE GESELLSCHAFTEN:

Gesellschaft	Adresse	Kurzbezeichnung im Bericht	Geschäftsführer
Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift- ges.m.b.H. & Co KG,	A-8967, Haus im Ennstal,	HKS	
Schladminger Tauern Bergbahnen und Fremdenverkehrsbetriebe Sampl KG	A-8967 Haus im Ennstal, Haus 118	Sampl Gesellschaft	
Hauser Kaibling Betriebs- ges.m.b.H. & Co KG,	A-8967 Haus im Ennstal, Haus 180	HKB	
Knapphof Sesselbahn und Schilift Höflehner & Co KG	A-8967 Haus im Ennstal, Gumpenberg 2	Höflehner- Gesellschaft	

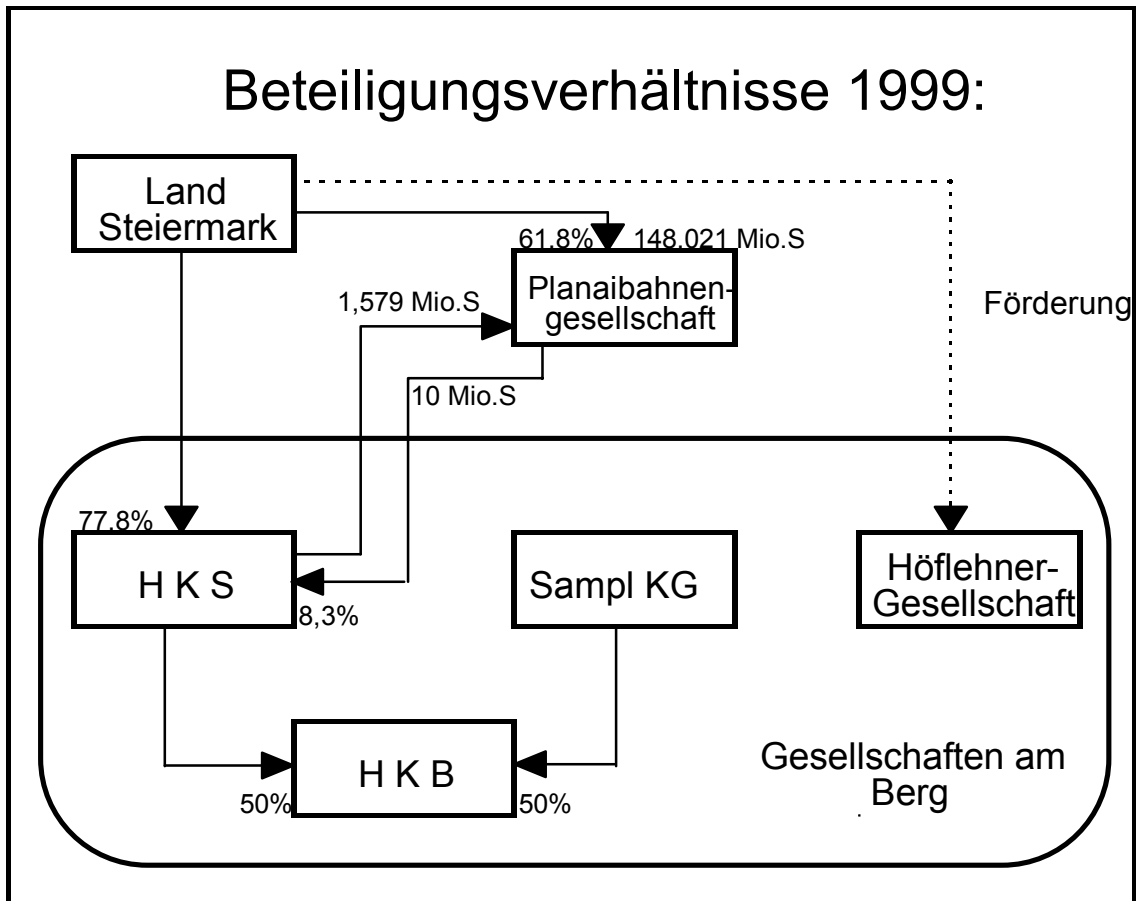
III.1.1. Beteiligungsverhältnisse am Berg

Die **Sampl-Gesellschaft** und die **Höflehner-Gesellschaft** haben private Eigentümer. Die **HKB** ist eine **Tochtergesellschaft der HKS und der Sampl-Gesellschaft**, welche zu je 50 % beteiligt sind. An der HKB beteiligte sich die HKS als atypisch stiller Gesellschafter mit einer Einlage von S 675.000,-- und wurde diese Beteiligung im Wirtschaftsjahr 1992/93 als atypisch stiller Gesellschafter auf S 2,5 Mio. erhöht und in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt.

In der nachstehenden Übersicht sind die Beteiligungsverhältnisse zum Stichtag **30. Juni 1998** zwischen den einzelnen Gesellschaften dargestellt:



Aufgrund der Regierungssitzungsbeschlüsse vom 29.Juni1998 GZ 10-23 Da 41/24-1998 und vom 16.November GZ 10-23 Da 41/52-1998 wurde im Zuge des Schiliftprojektes „Zusammenschluß Dachstein-Tauern-Region“ auch in der HKS das Kapital des Landes Steiermark erhöht, wodurch sich die nachstehenden derzeitigen Beteiligungsverhältnisse ergeben haben:



III.2. DERZEIT BESTEHENDE LIFTANLAGEN UND ABFAHRTEN

In der nachstehenden Übersicht sind die am Hauser Kaibling bestehenden Liftanlagen unter Angabe der Gesellschaftszugehörigkeit angeführt, der Kennungsbuchstabe bezieht sich auf die Landschaftsskizze:

Gesellschaft	Lift	Kennung
HKS	Hauser Kaibling Seilbahn Senderbahn	A O
Sampl KG	Schladminger Tauern Seilbahn	B
HKB	Quattralpina (4er-Sesselbahn) Mittelstationslifte 1 u. 2 Kaltenbrunnlift Ennslingalm-Lift Gipfel-Lift Kaiblingalm-Lift Krummholz-Lift	C D E F I K L
Höflehner- gesellschaft	Höfi-Express (4er Sesselbahn) Höfi-Lift (Salzleklift)	G H

1	FIS-Abfahrt	3d	Schiweg Höfi
1a	FIS-Talabfahrt	4	Mittelstations-Abfahrt
2	Ennslingalm-Abfahrt	5	Knax-Erlebnispiste
2a	Prenner-Talabfahrt	6	Schiweg Kaiblingalm
3	Höflehner-Abfahrt	7	Gipfel Natur-Fun-Box
3a	Schiweg Höflehner	8	Kaiblingalm-Abfahrt
3b	Schiweg Prenner	9	Schiroute Osthang
3c	Schiweg Markt Haus	10	Schiroute Gipfel West

III.3. WIRTSCHAFTLICHE VERFLECHTUNG

III.3.1. Aufwände

Seit der Gründung der HKB wird über die Aufteilung der von der HKS für die HKB erbrachten Leistungen genau buchgeführt; dabei werden die erbrachten Leistungen exakt aufgezeichnet und zwischen den einzelnen Gesellschaften am Hauser Kaibling weiterverrechnet.

III.3.2. Erträge

Das **integrierte Schipaßbewertungs- und Abrechnungsmodell** (ISBA) ist eine Einnahmensverteilungsrechnung, die die Liffrequenzen mit sogenannten ISBA-Punkten gewichtet und so eine Umsatzaufteilung gestattet.

Dabei werden alle Anlagen nach einer Formel, in der die Höhenmeter, Längenmeter, Tarifeinheiten und der Bahntyp berücksichtigt werden, bewertet.

Die aktuellen Tarifeinheiten werden vom Beratungsdienst Verkehr der Wirtschaftskammer Österreich jährlich aktualisiert und den Gesellschaften übermittelt und betragen beispielsweise diese Werte für das Winterhalbjahr 1996/97:

Bahntyp	100 Höhenmeter	100 Längenmeter
Seilbahnen	14,36	5,17
Sesselbahnen - kuppelbar	14,03	4,29
Sesselbahnen - fix geklemmt	13,92	4,00
Schlepplifte	11,80	1,97

Die ISBA-Punkte je Einzelliftanlage errechnen sich nun aus den genannten Faktoren nach der folgenden Formel:

$$\text{Höhenmeter} * \text{Tarifeinheit} + \text{Längenmeter} * \text{Tarifeinheit}/200.$$

Das Ergebnis dieser Formel bezeichnet die ISBA-Punkte für jede einzelne Anlage. Multipliziert man den ISBA-Punkt je Anlage mit den jeweiligen Frequenzen, so ergibt dies den Verrechnungsfaktor je Anlage. Somit können die Erlöse nach dem Verrechnungsfaktor aufgeteilt werden.

Diese allgemein anerkannte Umsatzaufteilungsformel wird auch am Hauser Kaibling angewendet und ergab diese Bergabrechnung für die Wintersaison 1998/99 die nachstehenden Umsätze:

Bergabrechnung laut ISBA 1998/99

Bruttoumsatz:	
---------------	--

Anlage	Punkte	Fahrten	Summe	Anteil in %	Umsatzanteil	Ums/ Fahrt
Senderbahn "NEU" Hauserkaiblingbahn Summe						
Schl. Tauernbahn						
Quattralpina Ennslingalmliift Mittelstationslifte Kaltenbrunnliift Tellerliift Gipfelliift Almliift I Almliift II Summe						
Höfi-Express Höfi-Lift Summe						
Summe						

Dabei betreibt die HKS die Hauser Kaiblingbahn, die Sampl KG die Schladminger Tauernbahn, die HKB die vielen kleineren Liftanlagen und die Höflehner Gesellschaft die beiden letztgenannten Lifte.

Der Landesrechnungshof hat sich die ISBA-Abrechnungen seit der Gründung der HKB geben lassen und diese in einer Übersicht grafisch dargestellt, wobei das Hauptaugenmerk auf die relative Entwicklung der Gesellschaften untereinander gelegt wurde:

	Umsatz in S	Anteil in %	Relativzahl
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnerg		%	
Berg gesamt 1992/93		%	
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnerg		%	
Berg gesamt 1993/94		%	
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnergesellschaft		%	
Berg gesamt 1994/95		%	
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnerg		%	
Berg gesamt 1995/96		%	
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnerg		% A	
Berg gesamt 1996/97		%	
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnerg		%	
Berg gesamt 1997/98		%	
H K		%	
Sampl		%	
H K		%	
Höflehnerg		%	
Berg gesamt 1998/99		%	

Die Sampl OHG wurde in eine KG umgewandelt.

Dabei geben die einzelnen Spalten die Gesellschaftsumsätze (inkl. 10% MWSt.), die jährliche Bergaufteilung sowie die zeitliche Entwicklung mit

der Basis 1992/93 wider. Besonders aussagekräftig ist die grafische Auswertung der relativen zeitlichen Entwicklung:



In dieser Darstellung spiegelt sich ganz deutlich wider, welche Gesellschaft in welchem Jahr investiert bzw. eine Kapazitätserweiterung vorgenommen hat:

Beispielsweise die Höflehnergesellschaft vom Winter 1995/96 auf 96/97 oder die HKS vor der Saison 98/99 mit dem Schiprojekt Zusammenschluß Dachstein-Tauern-Region.



IV. DIE VERTRÄGE DER HKB

Insgesamt wurden zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung am 26. Mai 1992 eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen, die im nachstehenden tabellarisch aufgelistet sind:

Nr.	Partner	HKB-Vertrag
1	Sampl KG HKS	HKS und Sampl OHG gründen die HKB-GesmbH
2	Sampl OHG HKS	HKS und Sampl OHG gründen die HKB-KG
3	Sampl OHG	<p>HKB mietet für  die Lifte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstationslifte (Sektion I) • Kaltenbrunnlift (Sektion II) <ul style="list-style-type: none"> • Tellerlift • Gipfelflift • Almlift II
4	HKS	<p>HKB mietet für  die Lifte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ennslingalmlift • Almlift I
5	Sampl OHG HKS	Gegenseitige Abtretungsvereinbarung zwischen den HKB-Gesellschaftern für den Fall, daß entweder der Anteil des Landes an der HKS oder unter 51% sinkt oder daß der Anteil der Familie Sampl an der HKB kein Beherrschender mehr ist.

Nr.	Partner	HKB-Vertrag
6	Sampl OHG HKS	Die HKS und die HKB verpflichten sich, der Sampl OHG insgesamt zumindest — im Rahmen der ISBA-Abrechnung zu bezahlen.
7	Sampl OHG HKS	HKS und Sampl OHG bezahlen erlösabhängig und wertgesichert — für den Busbetrieb, die Parkplätze und das Kassapersonal.
8		—

Die dargestellten Verträgen werden im folgenden in ihren wesentlichen Zügen kurz dargestellt .

Als gesellschaftsrechtliche Mischtype vereint die HKB Merkmale einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft) und einer Kapitalgesellschaft (Ges.m.b.H.).

Es werden Vorteile der Ges.m.b.H. und jener der KG vereinigt, gleichzeitig aber auch Nachteile beider Gesellschaftsformen ausgeschaltet.

Diese Konstruktion erweist sich im allgemeinen als eine sehr flexible Gesellschaftsform, die den Bedürfnissen einer gewerblichen Unternehmung in hohem Maße Rechnung trägt.

Komplementär dieser **Kommanditgesellschaft** ist die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H.

- die allein persönlich haftet und
- die Geschäftsführung besorgt.

IV.1. DER GESMBH-VERTRAG

Die beiden größten Liftgesellschaften am Hauser Kaibling, die HKS-KG und die Sampl OHG (jetzt Sampl KG) haben mit diesem Vertrag die HKB GmbH. gegründet, mit dem Zweck, eine Beschneiungsanlage zu errichten und diese zu betreiben, sowie in weiterer Folge gemeinsam eine Sesselliftanlage zu errichten

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 Schilling und wurde von den beiden Gesellschaftern je zur Hälfte übernommen und zur Hälfte bar einbezahlt. Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen und sind grundsätzlich teilbar und übertragbar.

Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Anteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diesen den übrigen Gesellschaftern anzubieten und haben die Gesellschafter binnen 30 Tagen zu erklären ob und inwieweit sie ihr Vorrecht zum Anteilerwerb ausüben wollen.

Die Zustimmungs- und Anbotspflicht besteht jedoch nicht bei Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf die Gesellschafter der Sampl OHG bzw. deren Nachkommen und Ehegatten sowie auf das Land Steiermark bzw. dessen Rechtsnachfolger, in dessen Eigentum die Beteiligung an der HKS-KG steht.

Der Abtretungspreis entspricht dem tatsächlichen Wert des Geschäftsanteiles. Als Untergrenze dieses Verkehrswertes wird dabei einvernehmlich der anteilige Substanzwert festgelegt.

Im Nichteinigungsfall ist der Wert durch ein Schiedsgutachten zu ermitteln, wobei die Kosten des Gutachters derjenige zu tragen hat, dessen Einschätzung vom endgültigen Ergebnis weiter entfernt ist.

Die Organe der Gesellschaft sind die

- Geschäftsführer und die
- Generalversammlung

Dem Gesellschaftsvertrag zufolge hat die Gesellschaft einen, zwei oder mehrere **Geschäftsführer**, wobei jeder Gesellschafter das Recht hat, eine Person für die Wahl zum Geschäftsführer in der Generalversammlung vorzuschlagen. Die im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer sind mit dem Stichtag 1.1.1999



Im Gesellschaftervertrag heißt es weiter, daß die Gesellschaft durch die Generalversammlung mit dem Geschäftsführer einen Geschäftsführervertrag abzuschließen hat. Weiters heißt es im Gesellschaftsvertrag, daß die Geschäftsführung alljährlich einen

- * Wirtschaftsplan
- * Finanzplan
- * Investitionsplan und
- * Personalplan

vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres für das kommende Wirtschaftsjahr zu erstellen hat.

Die ordentliche **Generalversammlung** findet alljährlich statt und ist von einem der Geschäftsführer einzuberufen.

Zusätzlich zu den üblichen Benachrichtigungs- und Beschlußfähigkeitsklauseln beschließt die Generalversammlung über die in den Punkt a) bis k) taxativ aufgezählten Punkte, wobei insbesondere zu nennen sind:

a) die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

b) die Verteilung des Reingewinnes

c) die Bestellung und Entlastung der Geschäftsführer

f) die Genehmigung des alljährlichen von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Personalplanes

g) /b der Abschluß oder die Beendigung von Bestandsverträgen über unbewegliche oder bewegliche Sachen und Leasing-Verträge

g) /d Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten soweit sie nicht in den Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Personalplänen mit einem genauen Zinssatz und Tilgungsraten enthalten sind.

l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Gesellschaft die Festlegung von Richtlinien für die allgemeine Unternehmenspolitik

IV.2. KG-VERTRAG

Die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. wird mit diesem Vertrag durch die vertragsschließenden Gesellschaften gegründet und zahlen die Gesellschafter die nachfolgenden Kapitaleinlagen ein:

als Komplementärin die HKB Ges.m.b.H.	S 150.000,--
als Kommanditistin die HKS Ges.m.b.H. & Co. KG.	S 2,500.000,--
als Kommanditistin die Sampl OHG	S 2,500.000,--

Die Kommanditisten erfüllen ihre Einlageverpflichtung spätestens bis zum 31.3.1993 und sind diese auch am Betriebsvermögen einschließlich der stillen Reserven und am Goodwill (Unternehmenswert) beteiligt.

Die Organe der Gesellschaft sind die

- Geschäftsführung und ein
- interner Aufsichtsrat

Die **Geschäftsführung** und Vertretung der Gesellschaft obliegen der Komplementärin. Diese hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu führen.

Der Komplementärin sind Aufwendungen aller Art zu ersetzen; eine Zustimmung der Kommanditisten zu Angelegenheiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören, ist nicht einzuholen; die Kommanditisten haben kein Widerspruchsrecht gem. § 164 HGB.

Beschlüsse in den Gesellschaftsversammlungen werden soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmen mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Darüber hinaus ist im Vertrag auch noch genau in den Punkten a) bis o) festgelegt, welche Beschlüsse einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Zu den genannten Abstimmungs- bzw. Beschlußmechanismen ist festzustellen, daß aufgrund der genauen 50%igen Beteiligung Einstimmigkeit gegeben sein muß.

Weiters ist die Vermehrung oder Verminderung von Leistungen oder Rechten, die den Gesellschaftern zustehen oder obliegen, nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter wirksam beschließbar.

Die Gesellschaft hat im **Innenverhältnis** einen **Aufsichtsrat**, der sich aus sechs Personen zusammensetzt und haben die Sampl OHG und die HKS-KG ein Entsendungsrecht für je drei Mitglieder.

Zusätzlich zu den üblichen Aufsichtsratsbestimmungen sind als wichtige Geschäftsführungshandlungen, die nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen, die Punkte a) bis k) angeführt, wobei auch hier wieder die Genehmigung des alljährlichen von der Geschäftsführung zu erstellenden Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Personalplans angeführt ist.

Dem internen Aufsichtsrat obliegt weiters dem Vertrag zufolge die Genehmigung über die

- Grundsätze über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen oder Pensionszusagen an Geschäftsführer oder leitende Angestellte, sowie die Erbringung sonstiger Leistungen der Gesellschaft an diese Personen, soweit diese Leistungen nicht im Dienstvertrag vorgesehen sind; und

- die Aufnahme weiterer Kommanditisten durch die Komplementärgesellschaft m.b.H.

Allfällige Verluste sind den Gesellschaftern anteilig auf Evidenzkonten anzulasten.

Eine Verpflichtung der Gesellschafter zur Abdeckung von Verlustanteilen besteht nicht.

IV.3. VON DER SAMPL OHG EINGEBRACHTE LIFTE

Dieser Vertrag wurde zwischen der Sampl OHG als Bestandgeberin einerseits und der HKB als Bestandnehmerin andererseits abgeschlossen und hat die nachstehenden Schlepplifte zum Vertragsgegenstand :

Mittelstationslifte (Sektion 1)

Kaltenbrunnlift (Sektion 2)

Tellerlifte

Gipfelloft

Almlift 2

Damit hat die Sampl OHG Lifтанlagen in die HKB eingebracht und ebenso hat auch die HKS mit fast gleichlautendem Vertragstext Lifte in die HKB eingebracht, sodaß der Landesrechnungshof die gleichlautenden Vertragstexte, die über das allgemein übliche Maß hinaus gehen, nur einmal dargestellt und in getrennten Kapiteln die Unterschiede herausgestrichen hat.

IV.3.1. Gleichlautende Vertragsteile

■

■

■

■

■

■

■

■

■

■

■

■

■

■

■

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

a) —

b) —

c) —

d) —

e) —

IV.3.2. Spezielle Bestimmungen

Der Bestandszins beträgt — und ist jeweils am 15. Dezember, 15. Jänner, 15. Februar, 15. März sowie am 15. April mit je — fällig.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden bzw. gehen auf diese über.

IV.4. VON DER HKS EINGEBRACHTE LIFTE

Dieser Vertrag wurde von der HKS als Bestandgeberin einerseits und der HKB als Bestandnehmerin andererseits am 26. Juni 1992 abgeschlossen und sind der

Ennslingalm-Lift und der

Almlift 1

der in Bestand gegebene Vertragsgegenstand.

Dieser Vertrag trägt alle im Kapitel „gleichlautende Bestimmungen“ beschriebenen Vereinbarungen und zusätzlich die folgenden speziellen Bestimmungen.

IV.4.1. Spezielle Bestimmungen

Der zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Bestandszins beträgt zuzüglich der jeweilig gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist jeweils am 15.3. an die Bestandgeberin zu bezahlen.

IV.5. GEGENSEITIGE ABTRETUNGSVEREINBARUNG

In dieser ebenfalls am 26. Mai 1992 abgeschlossenen Abfindungsvereinbarung haben die Gesellschafter der HKB ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglich einer Anteilsabgabe bzw. Übernahme sowie die Vorgangsweise zur genauen Preisermittlung festgelegt .

Dabei gilt diese Vereinbarung für zwei ganz genau beschriebene Abtretungsfälle, und zwar:

„Die Gesellschafter verpflichten sich ihren Geschäftsanteil wie folgt abzutreten:

1. die HKS an die Sampl OHG für den Fall, daß die Beteiligung des Landes Steiermark an der HKS Ges.m.b.H. und/oder an der HKS KG unmittelbar und/oder mittelbar unter 51% sinkt, bzw. diese den beherrschenden Einfluß auf die HKS Ges.m.b.H. und/oder HKS KG verliert und
2. die Sampl OHG an die HKS für den Fall, daß die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter oder deren Nachkommen in gerader Linie sowie deren Ehegatten der Sampl OHG an dieser unter 51% sinken.“

Der Abfindungsbetrag entspricht dem tatsächlichen Wert des Geschäftsanteiles bzw. Gesellschaftsanteiles. Als Untergrenze dieses Verkehrswertes wird dabei einvernehmlich der Substanzwert festgelegt.

Im Nichteinigungsfall ist der Wert durch ein Schiedsgutachten eines von beiden Seiten einvernehmlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln. Dabei haben zuerst die Vertragsparteien selbst ihre Wertermittlung unter Offenlegung der Ermittlungsgrundlagen bekanntzugeben.

Können sich die Vertragsparteien nicht auf einen Abtretungsbetrag einigen, so ist ein Schiedsgutachter, der beeideter Wirtschaftsprüfer sein muß, einvernehmlich andernfalls durch den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhandler für Vorarlberg zu bestimmen, dessen Gutachten für beide Teile verbindlich ist.

Die Kosten des Gutachters hat derjenige Vertragsteil zu tragen, dessen Einschätzung vom endgültigen Ergebnis weiter entfernt ist.

Übt ein Vertragsteil das Übernahmsrecht innerhalb von 6 Monaten aus, so hat

1. das Land Steiermark oder eine Gesellschaft an der das Land mit zumindest 51% beteiligt ist, die Möglichkeit die zur Wiederherstellung der 51%igen Mehrheit (bzw. des beherrschenden Einflusses) erforderlichen Anteile binnen 6 Monaten unmittelbar zu erwerben;
2. sowie im anderen Fall die Gesellschafter der Sampl OHG oder deren Nachkommen in gerader Linie sowie deren Ehegatten jedenfalls binnen einer Frist von 6 Monaten die Anteile an der HKB Ges.m.b.H. unmittelbar zu erwerben.

Erhält der jeweilige Vertragspartner nach Ablauf dieser 6-Monatsfrist keine entsprechende diesbezügliche schriftliche Mitteilung, so kann er unverzüglich von seinem Aufgriffsrecht Gebrauch machen.

IV.6. JÄHRLICHE MINDESTZAHLUNG AN DIE SAMPL OHG

Auch dieser Vertrag wurde am 26. Mai 1992 zwischen der HKS KG, HKB Ges.m.b.H. und der Sampl OHG abgeschlossen .

In diesem Vertrag wird eingangs die Situation am Berg dargestellt und werden dabei die einzelnen Gesellschaften sowie die von ihnen betriebenen Lifтанlagen aufgezählt und heißt es bezüglich der Sampl OHG, die die Seilbahn Schladminger Tauern betreibt:

I.C.b: Bezüglich der derzeitigen Form bzw. Umfang wird festgehalten, daß die Seilbahn Schladminger Tauern als Seilschwebebahn mit Pendelbetrieb von Haus im Ennstal zur Krummholzhütte am Hauserkaibling in einer Länge von 3176 m und einem Höhenunterschied von 1016,6 m mit einer Zwischenstation bei der Stütze 4 als eine im Pendelverkehr betriebene Zweiseilbahn mit 4 Wagen und einer Förderleistung von 80 Personen pro Stunde ausgeführt ist.

Die Gültigkeit des Vertrages wird in Ziffer 2 beschrieben und erfährt diese eine Einschränkung auf die

Dauer des Bestandes und des Betriebes der Seilbahn Schladminger Tauern solange diese in der derzeitigen Form laut Punkt I.C.b. und

unter Einhaltung der derzeitigen Betriebszeiten betrieben wird

Ausgeführt wird auch, daß die Sampl OHG die bestehende Seilbahn umbauen kann (etwa Wegfall der Mittelstation) oder sich für ein anderes Bahnsystem entschließen kann, soweit die bisherige Frequenz erhalten bleibt.

Dabei kann nach Ansicht des Landesrechnungshofes wohl nur die Benutzerfrequenz, das sind die beförderten Personen pro Saison, gemeint sein, da die Möglichkeit Personen zu befördern, durch den Fachausdruck der 'Kapazität' bezeichnet wird.

Der Kern des Vertrages besteht in der Übereinkunft, daß die HKS KG und die HKB Ges.m.b.H. im Verhältnis der Erlösaufteilung an die Sampl OHG jährlich einen Betrag von ■ wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex bezahlen.

Überschreitet der sich aufgrund des ISBA-Systems ergebende Erlösanteil den genannten Betrag, so steht der Sampl OHG der sich ergebende höhere Betrag zu.

Unterschreitet der Umsatz der HKS KG der HKB Ges.m.b.H. sowie der Sampl OHG den Betrag von ■ (zuzüglich Wertsicherung) so erfährt der genannte Betrag eine entsprechende Minderung.

Für den Fall, daß sich ein übersteigender Erlösanteil der Sampl OHG ergibt und in einem der nächsten fünf Folgejahre sich ein unterschreitender Betrag, so wird die Differenz in Abzug gebracht, höchstens jedoch bis zum Betrag von ■ und Wertsicherung.



a) 

b) 

Zu dieser Bestimmung heißt es im Vertrag unter Punkt VIII.:



Ein Ruhen dieser vertraglichen Vereinbarung wird auf Dauer einer allfälligen Einstellung der Seilbahn Schladminger Tauern durch die Aufsichtsbehörde vereinbart.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden bzw. gehen auf diese über.

IV.7. AUFTEILUNG DER KOSTEN

Dieser am 26. Mai 1992 abgeschlossene Vertrag zwischen der HKB Ges.m.b.H., HKS KG und der Sampl OHG hat den Zweck, eine einnahmenadäquate Kostenverteilung des Busbetriebes, der Parkplätze und des Kassapersonals zu erreichen .

Im Vertrag wird dabei festgehalten, daß die den einzelnen Gesellschaften bisher anerlaufenen Kosten sich folgendermaßen darstellen:

HKS KG	
Sampl OHG	
<hr/>	
Summe	

Ab der Wintersaison 1992/93, so wird einvernehmlich festgehalten, wird dieser Betrag VPI wertgesichert im Verhältnis der ISBA-Erlösverteilung aufgeteilt.

Für allfällige Veränderungen dieses Status werden zwischen den Vertragspartnern weitergehende Gespräche vereinbart.

IV.8. ABSTANDSZAHLUNG FÜR NICHTBEEINSPRUCHUNG

Bereits für die Gründung der HKS Ges.m.b.H., sowie der HKS KG wurde seitens der Sampl OHG an die Gemeinde Haus bzw. an die, zum damaligen Zeitpunkt noch zu gründende Gesellschaft, am 28. September 1979 ein Angebot gelegt, das auch angenommen wurde und dadurch Vertragscharakter bekommen hat .

■

■

■

■

■

■

1. ■

2. ■

3. ■

■

1. ■

2. ■



Abschließend ist noch festgehalten, daß alle angeführten Rechte und Pflichten beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger übergehen.

Dazu merkt der Landesrechnungshof an, daß die Annahme dieses Angebots und die Auszahlungen der nicht unerheblichen Geldbeträge wohl nur aus der Sicht verstanden werden kann, den Ausbau des Hauser Kaiblings und damit die Fremdenverkehrsentwicklung in der Gemeinde Haus bzw. in der Region zu beschleunigen.

V. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

V.1. ÜBERBLICK



V.2. RECHNUNGSWESEN

In der Buchhaltung erfolgt die Belegsammlung und Belegablage durch eine Büroangestellte der HKS, die auch selbst die Belegkontierung und Belegerfassung computerunterstützt durchführt; die berginterne und gesellschaftsübergreifende Leistungsverrechnung wird ebenfalls durch diese Büroangestellte ausgeführt.

Die Bilanz und die Gewinn-Verlustrechnung werden nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes der § 224 ff. HGB gegliedert.

Bezüglich der Bewertung der zu aktivierenden Wirtschaftsgüter ist festzustellen, daß sie in der Höhe der Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung bewertet werden.

Den Abschreibungen liegen die nachstehend dargestellten steuerlichen Sätze zugrunde:

Wirtschaftsgüter	Abschreibungsjahre
Immaterielle Wirtschaftsgüter	10 Jahre
Grundstückseinrichtungen	10 Jahre

Schipisten	20 Jahre
Betriebs- und Geschäftsgebäude	25 Jahre
Lifthütten	10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 bzw. 10 Jahre
Schnee-Erzeugungsanlage	10 Jahre
Lifтанlagen	20 bzw. 10 Jahre
Speicherteiche	20 Jahre
Fuhrpark	5 Jahre
Baukostenbeitrag	7 Jahre

Von den Zugängen im Anlagevermögen werden - soweit steuerlich möglich - die jeweiligen Investitionsfreibeträge gemäß § 10 EStG 1988 in Höhe des jeweils zulässigen Höchstbetrages gebildet.

Die Vorräte setzen sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Handelswaren und sonstigen Vorräten zusammen und erfolgt deren Bewertung nach dem LIFO-Verfahren (last in first out).

Die Aufwendungen und Erträge sind zur Ermittlung von Periodenergebnissen auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Gläubigerrisiken bewertet.

Die Bebuchung der einzelnen Kontenblätter erfolgt in der Gesellschaft durch Bürokräfte. Verwendet wird ein EDV-unterstütztes doppeltes Buchhaltungssystem, das den Anforderungen der Gesellschaft, sowie der BAO entspricht.

V.3. VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR

In der Vermögens- bzw. Kapitalübersicht stehen einander Mittelherkunft bzw. Mittelverwendung gegenüber, die in ihrer summarischen Darstellung gleich groß sind.



In der umseitigen Tabelle sind die zusammengefaßten Positionen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die des Eigen- und Fremdkapitals dargestellt.

Die Entwicklung der HKB lässt sich deutlich aus den Bilanzpositionen

- * Sachanlagevermögen
- * Forderungen gegen Unternehmen mit
Beteiligungsverhältnissen
- * Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- * Unversteuerte Rücklagen
- * Bankdarlehen
- * Passive Rechnungsabgrenzungsposten

erkennen, die im nachstehenden in aller Kürze beschrieben sind.







VERMÖGEN		KAPITAL	
Anlagevermögen		Negatives EK/ Fehlbetrag	
Umlaufvermögen		Bankdarlehen	
		so. Verbindlichkeiten	
Vermögen gesamt		Kapital	



Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Hauser Kaibling Betriebs Ges.m.b.H. & Co. KG):



Das ist unrichtig, wie sich aus der nachstehend angefügten - auf den wirtschaftlichen Ergebnissen der Vergangenheit - aufgebauten Finanzplanung der Gesellschaft für die Jahre 1999 ff ergibt.

<i>Jahr</i>	<i>1998</i>	<i>1999</i>	<i>2000</i>	<i>2001</i>	<i>2002</i>	<i>2003</i>
<i>Betriebserfolg</i>	■	■	■	■	■	■
<i>AfA</i>	■	■	■	■	■	■
<i>Finanzerfolg</i>	■	■	■	■	■	■
<i>Cash-flow</i>	■	■	■	■	■	■
<i>Tilgung Kredite</i>	■	■	■	■	■	■
<i>verfügbare Mittel</i>	■	■	■	■	■	■
<i>Bankschulden per 31.10.</i>	■	■	■	■	■	■

Schema RH Seite 49

<i>Anlagevermögen</i>	■	■	■	■	■	■
<i>Umlaufvermögen</i>	■	■	■	■	■	■

■

■

■

Zusammenstellung der

<i>stillen Reserven</i>	<i>Sesselbahn</i>	■
	<i>Schneeanlage</i>	■
	<i>Schneekanonen</i>	■
	<i>der nicht aktivierten Schipisten</i>	
	<i>25 ha á</i>	■
	<i>Gesamt in Mio.</i>	■



Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:



V.4. DARSTELLUNG DER BETRIEBSERGEBNISSE

Wie in vielen anderen Fällen ist die Heranziehung des Bilanzergebnisses als Informationsindikator für den wirtschaftlichen Erfolg auch bei der gegenständlichen Gesellschaft zu wenig aussagefähig.

Im Rahmen der analytischen Ergebnisbetrachtung ist dem ordentlichen, nachhaltig anfallenden Betriebsergebnis ein weit höherer Stellenwert zuzumessen.

Beispielsweise bedingt durch

- * steuerliche Maßnahmen, wie die Dotierung und Auflösung von Rücklagen, Inanspruchnahme von Investitionsfreibeträgen,
- * außerordentliche Erträge aus Anlageverkäufen,

- * außerordentliche Aufwendungen infolge von Schadensfällen bzw. Forderungsabschreibungen sowie
- * betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- * u.ä.

kann das Bilanzergebnis eines Geschäftsjahres derart beeinflusst werden, daß es für die Ableitung von ökonomisch relevanten Aussagen keine verlässliche Kennzahl mehr darstellt.

Dies wird anhand der nachstehenden Grafik deutlich sichtbar, in der die Entwicklung der Bilanz- und Betriebsergebnisse der letzten acht Jahre dargestellt wird:

Gut erkennbar ist das manchmal weite Auseinanderklaffen der Bilanz- und Betriebsergebnisse in den einzelnen Jahren.

Daher hat der Landesrechnungshof auch eine strukturierte Aufbereitung des Zahlenmaterials aus den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen durchgeführt, um die **Betriebsergebnisse** der Geschäftsjahre 1989 bis 1996 ermitteln zu können.

Unter **Betriebsergebnis** ist jener Saldo zu verstehen, der sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge ergibt.

Nach Berücksichtigung der **außerordentlichen Aufwendungen bzw. außerordentlichen Erträge** erhält man das im jeweiligen Rechnungsabschluß ausgewiesene **Bilanzergebnis**.

Da im Gegensatz zum Bilanzergebnis das Betriebsergebnis weitgehend von bilanzpolitischen Strategien und sonstigen außerordentlichen Faktoren, wie beispielsweise Förderungszuschüsse usw., unbeeinflusst ist, hat diese Kennzahl für die Analyse der Erfolgsentwicklung des Unternehmens eine wesentlich größere Aussagekraft.

In der nachstehenden Übersicht ist die schematische Darstellung der Ermittlung des Betriebsergebnisses dargestellt:

	+ ordentliche Erträge
	- ordentliche Aufwände
ord.	+ = BETRIEBSERGEBNIS vor ZINSEN
Bereich	+ Zins- bzw. Finanzerträge
	- Zins- bzw. Finanzaufwände
	+ = FINANZERGEBNIS
	= = BETRIEBSERGEBNIS nach ZINSEN (EGT)
außer- ord.	+ außerordentliche Erträge
	- außerordentliche Aufwände
Bereich	= Außerordentliches Ergebnis
B I L A N Z E R G E B N I S	

Diese **aufgespaltene Erfolgsrechnung** zeigt vor allem in anschaulicher Weise den Beitrag auf, den die betriebliche Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtergebnis erbracht hat bzw. inwieweit kaum kalkulierbare außerordentliche Ereignisse die Ergebnisentstehung beeinflusst haben.

Sie gestattet damit nicht nur eine genaue Beurteilung der Ertragslage des Unternehmens und stellt insoweit eine wertvolle Ergänzung des konventionellen Jahresabschlusses dar, sondern macht auch transparent, inwieweit die Fähigkeit des Betriebes gegeben ist, sich am Markt zu behaupten.

Die aufgespaltene Erfolgsrechnung stellt somit auch eine wertvolle Hilfe **zur Beurteilung der Marktkonformität** dar.

Da außerdem die **Finanzierungssituation** eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellt, wurden zusätzlich auch das **Finanzergebnis** sowie das **Betriebsergebnis vor Zinsen** ausgewiesen.

Anhand der nun folgenden strukturierten Aufbereitung des Zahlenmaterials der Gewinn- und Verlustrechnung nach den vorhin dargestellten Grundsätzen (Trennung der Erträge und Aufwendungen in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Bereich) kann die Entwicklung des Betriebsergebnisses im Betrachtungsbereich 1992/93 bis einschließlich 1997/98 verfolgt werden.

Zusätzlich läßt sich anhand weiterer Darstellungen sowohl die Entwicklung der jährlichen Ertrags- als auch der Aufwandspositionen verfolgen.

■

■

■



Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Hauser Kaibling Betriebs Ges.m.b.H. & Co. KG):



<i>Wirtschaftsjahr</i>	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98
<i>Betriebsergebnisse vor Zinsen</i>						



Dazu stellt der Landesrechnungshof fest,



Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Hauser Kaibling Betriebs Ges.m.b.H. & Co. KG):



	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98	<i>kumuliert</i>
<i>Betriebsergebnisse</i>							



Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:





V.5. CASH-FLOW-ENTWICKLUNG

Unter Cash-flow versteht man den durch Geschäftstätigkeit nachhaltig erwirtschafteten finanziellen Überschuß, der für Investitionen, Schuldentilgung sowie Gewinnausschüttungen u. ä. m. bzw. bei Einzelfirmen und Personengesellschaften für Entnahmen zur Verfügung steht.

Ganz allgemein zeigt der Cash-flow an, welche Mittel in einer bestimmten Periode aus der Tätigkeit des Unternehmens zur sogenannten Innenfinanzierung herangezogen werden können. Es handelt sich somit um den Bargeldüberschuß, der in der betrachteten Rechnungsperiode erzielt wurde.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß dieser betriebswirtschaftlichen Kennzahl erst dann die richtige Bedeutung zukommen kann, wenn der Verwendungszweck festgelegt worden ist und daraus die entsprechende Berechnungsmethode abgeleitet werden kann.

Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine Transformation der Aufwands- und Ertragsrechnung in eine Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Der Cash-flow ist also primär eine Innenfinanzierungsgröße und setzt sich zusammen aus den Komponenten Selbstfinanzierung (z. B. Gewinn, Rücklagenbewegung), Aufwandsfinanzierung (Abschreibung, Bewegung langfristiger Rückstellungen) und Vermögensumschichtung (z. B. Anlagenabgänge).

Bereinigt man den theoretischen Cash-flow um außerordentliche einmalige und periodenfremde Bestandteile, so erhält man den bereinigten Finanzmittelüberschuß, der im Zeitvergleich einerseits den Trend der Cash-flow Entwicklung zeigt und andererseits als Maßstab zur Ermittlung des fortdauernd erzielbaren Finanzmittelüberschusses dient.

Ein negativer Cash-flow bedeutet dabei einen Finanzmittelabfluß aus dem Unternehmen und zeigt, daß das Unternehmen aus eigener Kraft (= ohne Mittelzufuhr von außen) weder Investitionen noch Schuldtilgungen, noch Entnahmen bzw. Dividendenzahlungen finanzieren kann. Eine derartige Situation verlangt höchste Aufmerksamkeit des Managements und signalisiert einen dringenden Handlungsbedarf.

Die klassische Berechnungsmethode des Cash-flow, die das Bilanzergebnis in eine Einnahmen-Ausgabenberechnung überleitet, versagt nämlich dann als Indikator für die Innenfinanzierung, wenn verschiedene Einflüsse, wie z.B.:

- * Anlagenverkäufe
- * Versicherungsvergütungen
- * Steuern für Vorperioden
- * realisierte Kursverluste
- * Schadensfälle
- * Nachzahlungen von Kreditgebühren
- * perioden- oder betriebsfremde Größen

zu Diskontinuitäten führen, die einzeln zusätzlich erklärt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat jedoch aus arbeitsökonomischen Gründen lediglich eine **grobe Abschätzung des betrieblichen Cash-Flow** vorgenommen,

der sich durch das Herausschälen unbarer Aufwände und Erträge aus dem Betriebsergebnis ergibt.

Dabei geht es in erster Linie um die **abnutzungsbedingten Abschreibungen**, die als weitaus größte Position den stärksten Einfluß aufweisen, geringwertige Wirtschaftsgüter und abgegrenzte betriebliche Aufwände und Erträge können dabei wegen ihrer Geringfügigkeit außer Acht gelassen werden, wenn lediglich im Millionenbereich geschätzt wird:

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden somit die beiden nachstehenden Größen errechnet:

- * betrieblicher Cash-flow inklusive Finanzierungsergebnis
- * betrieblicher Cash-flow exklusive Finanzierungsergebnis.

■

■

Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Hauser Kaibling Betriebs Ges.m.b.H.):

■

Jahr	Investitionen p. a.	Summe	Bank-u.LV kumuliert
91	■	■	■
92	■	■	■
93	■	■	■

94			
95			
96			
97			
98			

b.) Ausgehend davon stellt sich die Differenz Investitionen/Bankverbindlichkeiten in Abweichung zur Darstellung des Landesrechnungshofes dar wie umseits dargestellt:

<i>Investitionen lt. Obiger Tabelle gesamt</i>	
<i>abzgl. Baukostenbeiträge der Gesellschafter</i>	
	<hr/>
<i>Eigenmittel</i>	
<i>fremd- bzw. cash-flow finanziert</i>	
	<hr/>
<i>Stand der Bankverbindlichkeiten 12/98</i>	
<i>Differenz</i>	

Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

VI. JAHRESABSCHLÜSSE

Zu den Jahresabschlüssen wird auch noch ein Prüfbericht von einem anderen Wirtschaftstreuhänder angefertigt.

In den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum **31. Oktober 1993 und 1994** heißt es unter anderem textgleich auf Seite 12:

■
■
■ ■ ■
.....
■

Weiter heißt es bei denselben Berichten unter dem Punkt 6 „Ergebnis der Prüfung“ unter der Ziffer VI.4 auf der nächsten Seite über die

Redepflicht

■
■
■

Ebenso heißt es bei demselben Wirtschaftsprüfer, der die Jahresabschlüsse der Gesellschaft zu überprüfen hatte, unter Punkt 5 „Erläuterungen zum Jahresabschluß zum 31. Oktober 1996/97“ unter Ziffer 2

■
■

■

Ebenso heißt es textgleich in den Berichten über die Jahresabschlüsse 1995/96 und 1996/97 unter Punkt 6 „Ergebnis der Prüfung“ auf Seite 14:

Redepflicht

■

■

Ebenfalls textgleich heißt es in diesen beiden beim Bestätigungsvermerk auf Seite 15:

■

■

■

■

Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Hauser Kaibling Betriebs Ges.m.b.H. & Co. KG):

■

■


Über ausdrückliche Rückfrage hat der **Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft**, ■, am 22.10.1999 nachfolgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Im Zuge der Wirtschaftsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.10.1998 haben wir am 11.6.1999 in Ausübung der Redepflicht gem. § 273 Abs. 2 HGB der Geschäftsführung ein Schreiben zugemittelt. In diesem Brief haben wir die URG-Kennzahlen bekanntgegeben und die rechtlichen Konsequenzen bzw. Folgerungen im Detail aufgezeigt.

■



Dazu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die ergänzende Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers ist dem Landesrechnungshof bei der Prüfung nicht vorgelegen und wurde offensichtlich erst aufgrund der Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes erstellt. 





VII. INFORMATIONSMANGEL IM LAND STEIERMARK


Der Landesrechnungshof hat im **Jänner 1999** an die Rechtsabteilung 10 ein Schreiben mit der Bitte gerichtet, den die HKB betreffenden Akt zu übermitteln.

Die Rechtsabteilung 10 teilte jedoch im Antwortschreiben mit, daß ein derartiger Akt bezüglich der HKB nicht existiere bzw. geführt wurde.

Im Akt der Rechtsabteilung 10 bezüglich der HKS findet sich mit Stand 11.11.1996 ein vorbereiteter Regierungssitzungsantrag, der rund 50 Seiten umfaßt und die Schiliftprojekte

- Zusammenschluß Dachstein-Tauern-Region
- Zusammenschluß Kreischberg Frauenalpe
- Schiprojekt kleine Variante Eisenerzer Ramsau

detailliert beschreibt, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der HKS sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darstellt.

Unter diesem Punkt wird auch der Wert der Beteiligung des Landes an der HKS durch die Anführung  in der Bilanz zum 31. Oktober 1995 transparent gemacht.

Über die Tochtergesellschaft der HKS, nämlich die HKB, wird in diesem umfangreichen Regierungssitzungsantrag keine Anmerkung gemacht.

Einen Hinweis auf die HKB findet man im Akt der Rechtsabteilung 10 lediglich am Rande; beispielsweise in einem Firmenbuchauszug über die HKB (ohne Ordnungszahl) mit dem Stichtag vom 28. Oktober 1996, in dem als Gesellschafter die HKS und die Sampl OHG eingetragen ist.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes spiegelt diese Aktenlage unmöglich die wahre wirtschaftliche Lage am Hauser Kaibling wider, da sich im Akt der HKS Rechtsabteilung 10 kein Hinweis auf den [REDACTED] zum Jahresabschluß per 31. Oktober 1995 findet. Nach dem Jahresabschluß 1998 betragen diese [REDACTED]

Stellungnahme des Landesrates Ing. Hans Joachim Ressel (Rechtsabteilung 10):

Laut vorliegendem Prüfbericht hat nach Aussage des Landesrechnungshofes dieser an die Rechtsabteilung 10 im Jänner 1999 ein Schreiben, mit der Bitte gerichtet, den die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG betreffenden Akt zu übermitteln. Hierauf habe die Rechtsabteilung 10 mitgeteilt, daß ein derartiger Akt der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG nicht existiere bzw. geführt wird. Darin sieht der Landesrechnungshof einen Informationsmangel der zuständigen Landesfinanzabteilung, da damit nicht bekannt ist, daß die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG [REDACTED] gegenüber Banken zum Jahresabschluß 1998 aufweist.

Hiezu wird seitens des Landesfinanzreferates festgehalten, daß tatsächlich in der Rechtsabteilung 10 keine Akt existiert, daß aber andererseits die Führung eines Aktes, nachdem die Anteile des Landes an der Gesellschaft von der Steiermärkischen Landesholding Gesellschaft m.b.H. verwaltet werden, sich nur dann ergeben hätte können, wenn es zu irgendeinem zustimmungspflichtigen Aktenanfall gekommen wäre. Nachdem dies aber nach der bisherigen Entwicklung nicht der Fall war, hat kein Akt existiert und ist auch kein Aktenvorgang vorgelegen.

VIII. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat eine **Überprüfung der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG** durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25% des Stamm- Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes erstreckt sich nach § 3 Abs. 2 auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe , bei denen eine Beteiligung oder Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist. Das Land Steiermark war an der Hauser Kaibling Seilbahn und Liftges.m.b.H. & Co. KG Mitte 1998 mit 50,9% an der gesamten Einlage beteiligt; im Jahr 1999 hat sich die Beteiligungshöhe des Landes Steiermark nach dem Zusammenschluß der Schilifte in der Dachstein-Tauern-Region auf 77,8 % erhöht.

Da die Hauser Kaibling Seilbahn und Liftges.m.b.H. & Co. KG 50%iger Eigentümer der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG ist, ist die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes aufgrund des § 3 Abs. 2 LRH-VG gegeben.

Gegenstand der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der **Gebarung** bzw. die **betriebswirtschaftliche Entwicklung** seit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 1992 bis hin zum letzten verfügbaren Geschäftsjahr 1997/98.

Am Hauser Kaibling existieren vier Gesellschaften, die durch unterschiedlichste Rechts- bzw. Beteiligungsverhältnisse, sowie durch Leistungsaustausch untereinander verflochten und verbunden sind. Im einzelnen handelt es sich um die

- * Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. & Co. KG
- * Schladminger Tauern Bergbahnen und Fremdenverkehrsbetriebe Sampl KG
- * Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG
- * Knappnhof Sesselbahn und Schilift Höflehner & Co. KG

Dabei ist die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. & Co. KG jene Gesellschaft

- * an der das Land Steiermark direkt beteiligt ist,
- * die zur Hälfte Eigentümerin der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG ist, und
- * die auch am stärksten nach außen in Erscheinung tritt.

Die **Schladminger Tauern Bergbahnen und Fremdenverkehrsbetriebe Sampl KG** und die **Knappnhof Sesselbahn und Schilift Höflehner & Co. KG** haben private Eigentümer. Die **Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG**, Gegenstand dieser Prüfung, ist eine **Tochtergesellschaft der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. & Co. KG und der Schladminger Tauern Bergbahnen und Fremdenverkehrsbetriebe Sampl KG**, welche zu je 50% beteiligt sind. Der Landesrechnungshof hat in einer Graphik auf den Seiten 11 und 12 des Berichtes die Beteiligungsverhältnisse dargestellt. Seit der Gründung der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG wird über die Aufteilung der von der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. für die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG erbrachten Leistungen genau buchgeführt. Dabei werden die erbrachten Leistungen exakt aufgezeichnet und zwischen den einzelnen Gesellschaften am Berg weiterverrechnet. Die Erlöse werden nach dem allgemein anerkannten ISBA-System zwischen den einzelnen Gesellschaften aufgeteilt.

Zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG wurden am 26. Mai 1992 eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen, die im Bericht tabellarisch aufgelistet sind.

Die **Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG** wird in Form einer Kommanditgesellschaft geführt. **Komplementär** dieser Gesellschaft ist die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H.

- die allein persönlich haftet und
- der die Geschäftsführung obliegt.

Die **Beteiligungsverhältnisse bei der Kommanditgesellschaft** stellen sich wie folgt dar.

Als Komplementärin die HKB Ges.m.b.H.	S 150.000,--
Als Kommanditistin die HKS Ges.m.b.H. & Co. KG	S 2,500.000,--
Als Kommanditistin die Sampl KG	S 2,500.000,--

Die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG betreibt sieben Liftanlagen und zwar eine Vierersesselbahn (Quattralpina), die Mittelstationslifte 1 und 2, den Kaltenbrunnlift, den Ennslingalmlift, den Gipfelloft, den Kaiblingalm-Lift und den Krummholz-Lift.

Im Zuge der Gesellschaftsgründung wurden auch zwischen der Sampl OHG (jetzt Sampl KG) einerseits und der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. andererseits mit der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. Verträge über die in die Gesellschaft eingebrachten Lifte abgeschlossen. Hierbei wurden der Sampl OHG für die eingebrachten Lifte Mittelstationslifte (Sektion 1), Kaltenbrunnlift (Sektion 2), Tellerlifte, Gipfelloft und Almlift 2 ein Bestandszins zugesprochen. Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. hat in die Gesellschaft den Ennslingalmlift und den Almlift 1 eingebracht und bekommt hierfür einen vereinbarten Bestandszins von jährlich . Beide Beträge werden ent-

sprechend den Verbraucherpreisindex valorisiert. Weiters wurde am 26. Mai 1992 anlässlich der Gesellschaftsgründung auch ein Vertrag zwischen der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. & Co. KG, der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. und der Sampl OHG bezüglich einer jährlichen Mindestzahlung an die Sampl OHG für den Betrieb der Seilbahn Schladminger Tauern festgelegt. Der Kern des Vertrages besteht in der Übereinkunft, daß die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftges.m.b.H. & Co. KG und die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. im Verhältnis der Erlösaufteilung an die Sampl OHG jährlich einen Betrag von [REDACTED] zuzüglich Mehrwertsteuer wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex zu bezahlen hat.

Der Landesrechnungshof hat im Bericht die **Vermögens- und Kapitalstruktur** der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG dargestellt. Die Position [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesrechnungshof hat im Bericht die **Betriebsergebnisse** der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG dargestellt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Jänner 1999 hat der Landesrechnungshof an die Rechtsabteilung 10 ein Schreiben mit der Bitte gerichtet, den die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG betreffenden Akt zu übermitteln. Die Rechtsabteilung 10 teilte jedoch im Antwortschreiben mit, daß ein derartiger Akt bezüglich der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. nicht existiere bzw. geführt wird. Der Landesrechnungshof sieht hier einen Informationsmangel der zuständigen Landesfinanzabteilung, da damit dieser auch nicht bekannt ist, daß die Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG [REDACTED]

Graz, am 30. November 1999
Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)

BEILAGENVERZEICHNIS

Gesellschaftsvertrag der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H.	1/1-1/11
Gesellschaftsvertrag der Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG	2/1-2/15
Bestandvertrag vom 26.5.1992 (von der Sampl OHG eingebrachte Lifte)	3/1-3/9
Bestandvertrag vom 26.5.1992 (von der HKS eingebrachte Lifte)	4/1-4/9
Abtretungsvereinbarung vom 26.5.1992	5/1-5/8
Vereinbarung vom 26.5.1992 (Mindestzahlung an die Sampl OHG)	6/1-6/8
Vereinbarung vom 26.5.1992 (Aufteilung der Kosten)	7/1-7/5
Angebot vom 18.9.1979 (Abstandszahlung für Nichtbeeinspruchung)	8/1-8/5